



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Sichere Uni Bayreuth

*Handbuch zum Umgang mit der Corona-Pandemie an der
Universität Bayreuth*

Version: 4.2, Stand: 06.04.2021





Inhalt

Vorbemerkung.....	3
1. Zuständigkeiten.....	3
2. SARS-CoV-2: Krankheit und Übertragungswege.....	4
3. Hygienemaßnahmen und -regelungen.....	4
3.1. Allgemeine Maßnahmen.....	4
3.1.1. Abstandsgebot	4
3.1.2. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung	5
3.1.3. Handhygiene	5
3.1.4. Hust- und Niesetikette	6
3.1.5. Verhalten bei Corona-(Verdachts-)Fällen.....	6
3.1.6. Durchsetzung der Maßnahmen	7
3.2. Besondere technische und organisatorische Maßnahmen.....	7
3.2.1. Kontaktdatenerfassung	7
3.2.2. Lüftung.....	9
3.2.3. Reinigung.....	9
3.2.4. Arbeitsplatzgestaltung (für Beschäftigte).....	10
3.2.5. Schutz von Risikogruppen.....	11
3.2.6. Sozial- und Pausenräume, Teeküchen	12
3.2.7. Gastronomische Angebote: Durchführung von Caterings und Buffets, Besuch der Mensa	12
3.2.8. Nutzung von Personenaufzügen	12
3.2.9. Dienst- und Fortbildungsreisen.....	13
3.2.10. Dienstfahrzeugnutzung	13
3.3. Zusätzliche Regelungen für den Präsenzbetrieb	13
3.3.1. Allgemeine Regelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
3.3.2. Gremienarbeit und Verwaltungsbetrieb.....	14
3.3.3. Präsenzlehrveranstaltungen.....	15
3.3.4. Präsenzlehrveranstaltungen außerhalb der universitären Liegenschaften.....	16
3.3.5. Weitere Präsenzveranstaltungen an der Universität Bayreuth.....	16
3.3.6. Publikumsverkehr und Serviceangebote.....	18
3.3.7. Kulturstätten	18
4. Inkrafttreten.....	19

Vorbemerkung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch ein hygieneorientiertes Umfeld und Verhalten das Übertragungsrisiko zu reduzieren und Infektionen zu vermeiden. Alle Angehörigen der Universität tragen durch ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer SARS-CoV-2-Infektion zu schützen und damit einen Beitrag zur Eindämmung der aktuellen Pandemie zu leisten. Unabdingbar für den Erfolg ist daher eine aktive Beteiligung aller Mitglieder der Universität – von Studierenden, akademischen Mitarbeitenden, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Mitarbeitenden in Administration und Technik.

Besondere Verantwortung tragen diesbezüglich die Führungskräfte der Universität. Ihnen obliegt es, sich um eine aktive Kommunikation entsprechend dem Grundsatz „Gesundheit geht vor“ zu bemühen und dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Infektionsschutzmaßnahmen und diesbezügliche Hinweise verständlich erklärt und umgesetzt werden.

Die in diesem Handbuch getroffenen Regelungen legen einen Mindeststandard fest, der in allen universitären Einrichtungen umzusetzen ist. In diesem Handbuch wurden die Inhalte folgender Regelungen berücksichtigt:

- die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Dokumente SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Arbeitsschutzstandard.html>) und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>),
- die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>),
- die Einreisequarantäneverordnung (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1>),
- die Hinweise für die Ergänzung von Arbeitsschutzkonzepten (<https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/presse/corona/maskenschutzkonzept-behoerden/index.html>) des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und für Heimat sowie
- das Schutz- und Hygienekonzept der Universität Bayreuth (<https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/presse/corona/arbeitsschutz/index.html>), das auf dem mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege erarbeiteten Rahmenhygienekonzept Universitäten vom 17.09.2020 (<http://www.unibayern.de/Aktuelles/Corona-Pandemie:-%22Rahmenhygienekonzept-Universitaeten%22--Stand-01022021-1621/>) basiert.

Die Regelungen in diesem Handbuch gelten an der Universität Bayreuth als Mindeststandard. Sie gehen dem allgemeinen Rahmenhygienekonzept der Universität Bayern e.V. als speziellere Vorschrift vor. Strengere höherrangige Vorschriften, beispielsweise in gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften oder staatlichen Infektionsschutzregelungen, sind selbstverständlich vorrangig einzuhalten und jeweils zu beachten.

Das Corona-Handbuch wird regelmäßig an die aktuellen rechtlichen Regelungen, die behördlichen Vorgaben und Empfehlungen sowie an die dadurch bedingten Änderungen der Corona-Maßnahmen der Universität angepasst. Es ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1. Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Hochschule und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studierenden sind dafür

verantwortlich, dass die Regelungen in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Die Universität kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig. Sollten die stichprobenartigen Überprüfungen einen Bedarf zur Nachsteuerung ergeben, behält sich die Universitätsleitung im Rahmen ihres Hausrechts weitere Schritte vor.

Lehrende haben in den Hörsälen und weiteren Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen, sowie für die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktdatenerfassung zu sorgen.

2. SARS-CoV-2: Krankheit und Übertragungswege

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 kann die Atemwegserkrankung Covid-19 verursachen. Hierbei kann es auch zu schweren Krankheitsverläufen bis zum Tode kommen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der SARS-CoV-2-Infizierten keine oder eine nur leichte, erkältungsähnliche Erkrankung entwickeln. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass auch Personen mit mildem Krankheitsverlauf ansteckend sein können. Ebenso kann eine Übertragung einige Tage vor Ausbruch der Symptome erfolgen.

Die Verbreitung kann nach jetzigem Kenntnisstand über den Weg der Tröpfcheninfektion oder über Aerosole erfolgen. Die Übertragung findet vor allem bei räumlicher Nähe zu einer Person, die Viren ausscheidet, statt, zum Beispiel beim normalen Gesprächsabstand oder darunter. Es zeigte sich, dass die Viren insbesondere in geschlossenen Räumen sehr effizient durch Tröpfchen und Aerosole von Mensch zu Mensch übertragen werden und sich in der Bevölkerung verbreiten.

Es ist zu beachten, dass der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 Meter erhöht. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole ist unter diesen Bedingungen das Einhalten des Mindestabstandes ggf. nicht mehr ausreichend. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Auch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verringert die in die Luft abgegebene Virenzahl.

Die Übertragung über kontaminierte Oberflächen und Hände ist, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls möglich.

Das Infektionsrisiko steigt mit der Anzahl und der Dauer der ungeschützten Kontakte mit Corona-Infizierten.

3. Hygienemaßnahmen und -regelungen

3.1. Allgemeine Maßnahmen

3.1.1. Abstandsgebot

Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Wo der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann – beispielsweise in Verkehrs- und Begegnungsbereichen in den Hochschulgebäuden – ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (vgl. 3.1.2). Zu Verkehrs- und Begegnungsbereichen zählen z.B. alle Foyers, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Aufzüge, Teeküchen und WC-Anlagen.

Entgegen der Regelungen, die z.B. im gastronomischen Bereich gelten, besteht das Abstandsgebot an der Universität auch für Angehörige des gleichen Hausstands.

Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), sollen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, bspw. transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Mindestabstand (vgl. 3.2.4).

3.1.2. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

Maskenpflicht

Um den Gesundheitsschutz aller Universitätsangehörigen zu gewährleisten, hat die Hochschulleitung eine Maskenpflicht beschlossen. Es gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht auf dem Campus der Universität Bayreuth und ihren Außenstellen. Ausgenommen sind Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten. Die Maskenpflicht gilt auch während des Aufenthalts an einem festen Platz.

Das heißt, es gilt drinnen und draußen, immer und überall Maskenpflicht; sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer und sonstige Sporttreibende auf dem Campus (z.B. Joggende), für Angehörige der Universität und für Externe, egal ob in Gruppen oder allein unterwegs. Die Maske kann kurzzeitig zur Einnahme von Speisen und Getränken oder zum Rauchen abgenommen werden.

Die erweiterte Maskenpflicht gilt dementsprechend auch für jede einzelne Person an einem festen Sitzplatz innerhalb von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen und in Besprechungen.

Bei Staatsexamensprüfungen (mündlich oder schriftlich) können unter Umständen abweichende Regelungen zur Maskenpflicht für Prüflinge gelten.

Beachten Sie, dass auch für Dozierende und ebenso innerhalb der Büros bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Personen nunmehr die Maskenpflicht gilt.

Ausgenommen von der erweiterten Maskenpflicht sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das immer bei sich zu tragen ist.

Maskenpflicht bei Prüfungen

Die Universität Bayreuth empfiehlt allen Prüfungsteilnehmer*innen das Tragen einer FFP2-Maske zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der weiteren Anwesenden. Prüfungsteilnehmer*innen werden jedoch gebeten, eine Mund-Nasen-Bedeckung auszuwählen, die sie gut während der gesamten Prüfungsdauer tragen können. Je nach Maskentyp sollten sie bei Ihrer Prüfungsvorbereitung daran denken, ggf. mehrere Masken mitzunehmen, um die Maske bei Durchfeuchtung wechseln zu können.

Bei der Auswahl der Art der Mund-Nasen-Bedeckung sind grundlegende Arbeitsschutzstandards, wie sie z.B. in Laboren gelten, zu beachten. In Laboren, die der "Laborrichtlinie" / DGUV 213-850 entsprechen, kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn dauerhaft der Mindestabstand zwischen den Personen eingehalten wird. Entsprechende Festlegungen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu vermerken. Die Personenzahl pro Labor ist, soweit arbeits- und sicherheitstechnisch möglich, auf ein Minimum zu reduzieren.

Weitere Hinweise zu Schutzvorkehrungen bei der Arbeitsplatzgestaltung finden sich unter 3.2.4.

Bezug von Mund-Nasen-Schutz

Die Universität Bayreuth hält für alle Beschäftigten ein Kontingent an Mund-Nasen-Schutz vor. Bestellungen sind per Mail über die Leitung des Bereichs Beschaffung, Horst Schilling (horst.schilling@uni-bayreuth.de), möglich.

Studierende und Gäste haben eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzuführen.

3.1.3. Handhygiene

Jeder und jede ist gehalten, durch regelmäßiges Händewaschen zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen: Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist i. d. R. nur dann erforderlich und sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

Handwaschmittel sowie Einmal-Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel, stehen in den WC-Anlagen und Laborräumen in ausreichender Menge zur Verfügung.

An der Universität sind ausreichend Sanitärbereiche (gemäß Arbeitsstättenverordnung) vorhanden, sodass jeder vor Betreten eines Hörsaals, Seminarraums oder sonstigen Raums seine Hände waschen kann und sollte.

Zum zusätzlichen Schutz der Angehörigen der Universität Bayreuth hat die Zentrale Technik an stark frequentierten Orten Desinfektionsmittelspender angebracht. Die Zentrale Technik überprüft den Füllstand der Spender regelmäßig und füllt bei Bedarf nach. Sollten Nutzende einen leeren Desinfektionsmittelspender vorfinden, können sie sich an service.zt@uni-bayreuth.de wenden.

3.1.4. Hust- und Niesetikette

Das Husten und Niesen in die Armbeuge gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen soll größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten werden. Am besten ist es, sich hierfür abzuwenden.

3.1.5. Verhalten bei Corona-(Verdachts-)Fällen

Meldepflichten

- Nachweislich an Corona erkrankte Beschäftigte haben dies ihrem/ihrer Vorgesetzten sowie der Personalabteilung per Mail über gesundheit@uni-bayreuth.de oder telefonisch unter: 09 21/ 55-5222 anzuzeigen.
- Nachweislich an Corona erkrankte Studierende melden sich per Mail über StudiCare@uni-bayreuth.de oder telefonisch unter 09 21/ 55-5238.

Umgang mit Corona-(Verdachts-)Fällen

Grundsätzlich veranlasst das Gesundheitsamt jeweils die allgemeinrechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Wenn eine Person nachweislich an Corona erkrankt ist, trifft die erforderlichen Maßnahmen das Gesundheitsamt, sobald dieses informiert ist. Corona-Infizierte dürfen den Campus der Universität dann nicht mehr betreten, bis das Gesundheitsamt offiziell „Entwarnung“ gegeben hat.

Personen, die

1. durch das Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I gem. RKI-Definition (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText3) eingestuft sind, also mindestens 15 Minuten Kontakt zu einem/einer mit Corona infizierten Person hatten, unterliegen den staatlichen Regelungen. Daher dürfen diese Personen während der verordneten 14-tägigen Quarantäne die Hochschule nicht betreten.
2. anderweitigen Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person hatten, also nicht Kategorie I zuzuordnen sind, wird empfohlen, Rücksprache mit ihrem/ihrer Vorgesetzten zu halten, ob eine Arbeit im Homeoffice präventiv möglich ist. Wünschenswert wäre in solchen Fällen eine Testung nach Ablauf von fünf Tagen nach dem letzten Kontakt zu einem/einer mit Corona infizierten Person. Bei einem dann negativen Test bestehen keine weiteren Einschränkungen. Hinsichtlich des Tests gelten die nachfolgend ausgeführten Bedingungen.
3. Symptome aufweisen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere (z.B. Husten), unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen die Hochschule für die Dauer von mindestens fünf Tagen nicht betreten.

4. gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>), dürfen die Hochschule nicht betreten.

Ausgenommen von einem Betretungsverbot sind im Fall von Nr. 3 und Nr. 4 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Universität vorlegen. Beschäftigte geben das entsprechende Testergebnis ihrem/ihrer Vorgesetzten zur Kenntnis; Studierende haben dieses den Dozierenden ihrer Präsenzveranstaltungen vorzulegen.

Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Universität vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

Beschäftigte, die im Inland unter Quarantäne gestellt werden und deshalb den Campus nicht betreten können bzw. dürfen, müssen grundsätzlich bzw. soweit möglich in Tele-/Heimarbeit arbeiten, soweit sie arbeitsfähig sind. Freistellung vom Dienst wird nur gewährt, soweit keine Tele- bzw. Heimarbeitsmöglichkeit besteht.

Soweit eine Person aus dem eigenen Hausstand oder eine andere enge Kontaktperson noch auf das Testergebnis wartet, sollten sich Angehörige der Universität Bayreuth in Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten vorsorglich in „Selbstquarantäne“ begeben; wo immer dies in Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten möglich ist, sollte dann im Homeoffice gearbeitet werden.

Soweit dies möglich ist, sollen auch Kontaktpersonen von „Verdachtspersonen“ nach Rücksprache mit dem/er Vorgesetzten im Homeoffice arbeiten, bis die Situation geklärt ist.

3.1.6. Durchsetzung der Maßnahmen

Bei Verstößen gegen die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere Abstandsgebot und Maskenpflicht, sind die Angehörigen der Universität Bayreuth dazu angehalten, die betreffenden Personen auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen und diese bei Uneinsichtigkeit zu bitten, den Campus zu verlassen. Sollte Unterstützung notwendig sein, kann der Sicherheitsdienst hinzugezogen werden. Das Sicherheitspersonal ist rund um die Uhr über die Leitwarte (0921/55-2117) bzw. auch über die Notfallnummer 0921/55-3333 erreichbar.

Bei Verstößen im Rahmen von Veranstaltungen kann der/die Verantwortliche im äußersten Notfall, d.h. wenn die Situation nicht kontrolliert werden kann, die Veranstaltung abbrechen. In jedem Fall wird darum gebeten, den Vorfall schriftlich festzuhalten und gegenüber der Hochschulleitung unter Angabe der Beteiligten und des Inhalts des Vorfalls über praesenzveranstaltungen@uni-bayreuth.de zu melden.

3.2. Besondere technische und organisatorische Maßnahmen

3.2.1. Kontaktdatenerfassung

Die Mitwirkung von jedem und jeder bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und Prüfungen.

a) Ablauf der Datenerfassung

Die Universität Bayreuth kombiniert in der Kontaktdatenerfassung eine Buchung im Vorhinein und eine Erfassung der Anwesenheit vor Ort.

Buchung im Vorhinein

Die Buchung im Vorhinein hat in folgenden Fällen zu erfolgen:

Anmeldung zu Lehrveranstaltungen: Um die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen nutzen zu können, müssen Dozent*innen für ihre Kurse die Anmeldefunktion in CAMPUSonline einschalten. Die Zuteilung der Studierenden zur jeweiligen Veranstaltung oder zu den einzelnen Gruppen in den Veranstaltungen kann dann entweder manuell durch die Lehrenden oder aber durch die Studierenden selbst über cmlife erfolgen. Eine detaillierte Anleitung finden Sie unter: <https://www.cm.uni-bayreuth.de/de/Materialien/index.html> (Bereich „Lehrende“ → „Handreichung zur Planung von Präsenz- und Online-Lehre mit CAMPUSonline und cmlife im Wintersemester 2020/2021“)

Erfassung der Anwesenheit vor Ort

Wie erfolgt die Datenerfassung vor Ort?

Die Erfassung der Anwesenheit vor Ort erfolgt campusweit einheitlich über UniNow. Das UniNow-System bietet folgende Möglichkeiten zur Datenerfassung:

- Erfassung über die Campus-App „UniNow“ der Universität Bayreuth
- Erfassung ohne App mittels QR-Code-Scanner im Browser des Smartphones
- Erfassung via Laptop im Browser über eine spezifische, im Raum angegebene URL

Personen, die vor Ort keine Möglichkeit haben, sich einzubuchen (z.B. weil sie nicht über ein internetfähiges, mobiles Endgerät verfügen) oder eine Buchung vergessen haben, werden gebeten, ihre Kontaktdaten nachträglich zu erfassen. Über diese URL: www.uni-bayreuth.de/checkin können die Daten nachgetragen werden. Hier kann nach allen Gebäuden/Räumen gesucht und die Zeitspanne der Anwesenheit angegeben werden.

Bei der ersten Einbuchung ist die Eingabe der zu erfassenden Daten erforderlich. Der „Check-In“ in einen Raum oder an einem Arbeitsplatz erfolgt selbstständig und eigenverantwortlich beim Betreten des Raumes. Der „Check-Out“ erfolgt entweder durch selbstständige Ausbuchung beim Verlassen des Raumes oder geschieht automatisch bei der nächsten Einbuchung.

Wo ist eine Datenerfassung vor Ort notwendig?

Eine Vor-Ort-Erfassung ist in den folgenden Fällen erforderlich:

- Bei der Nutzung von Seminarräumen, Hörsälen, PC-Pools, Besprechungsräumen, Sporträumen (bei Lehrveranstaltungen in Ergänzung zur Buchung im Vorhinein).
- Bei Präsenzprüfungen.

b) Erfasste Daten

Im Rahmen der Kontaktdatenerfassung werden folgende Angaben erfasst:

- Name, Vorname
- Telefonnummer
- E-Mail
- Wohnort oder Postleitzahl

c) Datenspeicherung

Die Datensätze im UniNow-System werden außerhalb der Lernmanagementsysteme gespeichert und stehen nicht zur Überprüfung der Anwesenheit in Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die Daten werden nicht verknüpft oder zur Erstellung von Bewegungsprofilen verwendet. Die Daten, die außerhalb der Universitätssysteme gespeichert

werden, sind verschlüsselt und per Auftragsdatenverarbeitung abgesichert. Eine Entschlüsselung der UniNow-Daten und der Daten, die auf Basis der Kartenummer der CampusCard erhoben werden, ist ausschließlich durch definierte Personen des ITS möglich.

Kontaktdatenerfassung am Arbeitsplatz (freiwillig)

Zur besseren Nachvollziehbarkeit von Kontakten am Arbeitsplatz steht zur freiwilligen Dokumentation von Kontakten zu Personen (v.a. auch zu „bereichsfremden“ Personen) unter https://www.uni-bayreuth.de/de/Uni_Bayreuth/Startseite_2015/pool/dokumente/corona/vorlage-dokumentation-kontakte-16-10-2020_barrierearm.docx ein Formular zur Verfügung, mit dem deren Kontaktdaten festgehalten werden können. Auf Anfrage des Gesundheitsamts können die Daten an das Gesundheitsamt weitergegeben werden. Die Daten sollen vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden.

Corona-Warn-App

Allen Hochschulangehörigen wird zusätzlich für den Aufenthalt auf dem Gelände der Universität die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts empfohlen.

3.2.2. Lüftung

Die Lüftung von Räumen hat gemäß den nachfolgenden Vorgaben des Reinigungs- und Lüftungskonzepts der Universität Bayreuth (<https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/presse/corona/reinigung-lueftung-konzept-ubt/index.html>) zu erfolgen. Über die Lüftungsvorgaben wird in Hörsälen und Seminarräumen durch Aushang informiert.

Räume ohne raumluftechnische Anlage

Alle Räume sind regelmäßig zu lüften. Räume ohne raumluftechnische Anlage (z.B. Büroräume, Besprechungsräume und teilweise Seminarräume) sind zu Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen über eine Stoßlüftung (geöffnete Fenster, bevorzugt durch Querlüftung) zu lüften. Die Lüftung soll alle 45 Minuten für ca. 5 Minuten wiederholt werden. Eine Lüftung durch Kippstellung der Fenster ist unzureichend. In Besprechungsräumen wird von einer dichteren Belegung ausgegangen, so dass eine Wiederholung nach 20 Minuten erfolgen soll.

Die Einhaltung der Lüftungsvorgaben ist durch den jeweiligen Nutzer sicherzustellen.

Räume mit raumluftechnischer Anlage

Bei Räumen mit raumluftechnischer Anlage (z.B. Hörsäle, Seminarräume, Laboratorien), die über eine aktive raumluftechnische Anlage verfügen, steuert die Zentrale Technik die Anlagen, so dass hier eine Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist. In diesen Räumen ist in der Regel keine individuelle Lüftung notwendig.

Umluftgeräte

Die Nutzung von Umluftgeräten (z.B. Umluftkühlgeräte, Ventilatoren, Heizlüfter) sollte, wo immer möglich, vermieden werden. Der Betrieb entsprechender Geräte muss bei Anwesenheit von mehr als einer Person im Raum unterbleiben.

3.2.3. Reinigung

Toilettenanlagen werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt.

Arbeitsmittel, die typischerweise bei Praxisveranstaltungen und Prüfungen verwendet werden und die in kurzer Abfolge von mehreren Teilnehmenden genutzt werden, sind durch die Nutzenden zu reinigen. Andernfalls ist bei deren Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z. B. Handschuhe) zu tragen. Diese Maßnahmen sind von den Nutzenden der Räume durchzuführen. Sportgeräte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Arbeitstische, Arbeitsmittel, Bedienelemente und Oberflächen in Praktikumsräumen sind **vor** Nutzungsbeginn durch die jeweiligen Nutzenden zu reinigen.

Labore werden analog zu den Büros gereinigt. Wie auch vor der Pandemie werden in Laboren aus Sicherheitsgründen keine Arbeitsflächen durch den Reinigungsdienst gereinigt.

3.2.4. Arbeitsplatzgestaltung (für Beschäftigte)

Arbeitsplätze von Beschäftigten sind so zu gestalten, dass Mindestabstand zu anderen Personen besteht.

Büroarbeit ist – soweit inhaltlich, organisatorisch und technisch möglich – nach Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten im Homeoffice auszuführen. Telearbeit/Homeoffice sollte den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin generell ermöglicht werden, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und ein geordneter Dienstbetrieb das zulässt. Soweit zielführend, können auch einzelne Tage im Homeoffice mit einzelnen Tagen vor Ort kombiniert werden.

Die Beratungsstelle Familiengerechte Hochschule bietet Hilfestellung bei möglichen Härtefallsituationen an, die z. B. durch fehlende Kinderbetreuung entstehen können und unterstützt bei der Entwicklung individueller Lösungen.

Soweit erforderlich und möglich, ist die Belegungsdichte von Arbeitsräumen durch Bildung von Teams, die abwechselnd in Präsenz und im Homeoffice arbeiten, zu verringern. Bei der Bildung von Teams ist darauf zu achten, dass möglichst immer dieselben Personen dem jeweiligen Team angehören.

Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so ist durch andere geeignete Schutzmaßnahmen ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen bei Publikumsverkehr (vgl. §2 (5) Corona-ArbSchV). Wenn die genannten Anforderungen an die Raumbellegung nicht eingehalten werden können, haben die betroffenen Beschäftigten medizinische Masken oder FFP2-Masken zu tragen (Beschaffung: vgl. Kapitel 3.1.2; vgl. §3 (1) Nr. 1 Corona-ArbSchV).

An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z.B. Informationstresen, Beratungsplätze) sind transparente Abtrennungen aufzustellen. Der Bezug läuft über den Bereich Beschaffung in der Haushaltsabteilung.

Arbeitsmittel sollen möglichst immer durch ein und dieselbe Person verwendet werden. Soweit sich dies nicht umsetzen lässt, ist in besonderem Maße auf Händehygiene zu achten.

Kinderbetreuung/“Homeschooling“

Soweit ein Kind wegen Krankheitssymptomen wie Fieber vom Besuch der Betreuungseinrichtung/Schule vorübergehend ausgeschlossen ist, gelten die allgemeinen Regelungen zur zeitlich befristeten Dienstbefreiung zur Kinderbetreuung.

Soweit Kinder (teilweise) nicht in die Kinderbetreuungseinrichtung/Schule dürfen (z.B. Quarantäne, Schließung der Einrichtung, Teilbetreuung wegen Überschreitung von Inzidenzwerten o.Ä.), darf ein Elternteil in Rücksprache mit dem/der Vorgesetzten ohne zeitliche Befristung in Telearbeit/Homeoffice arbeiten, soweit dies möglich ist.



Ist dies nicht möglich, erfolgt subsidiär eine Dienstbefreiung im erforderlichen Umfang.

Gefährdungsbeurteilung

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesarbeitsministeriums macht erforderlich, dass für alle Bereiche der Universität Bayreuth im Hinblick auf die besondere Situation, die mit der bestehenden Pandemie gegeben ist, eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird. Anhand des Gefährdungsbeurteilungsbogens (<https://www.sicherheitswesen.uni-bayreuth.de/de/News/2020/NEU-Gefaehrdungsbeurteilung-Bogen-2-2---SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards/index.html>) kann die konkrete Umsetzung der Arbeitsschutzstandards „vor Ort“ geprüft werden. Die Gefährdungsbeurteilung soll dem/der Verantwortlichen eine Hilfestellung bieten, die jeweiligen Bereiche systematisch zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen, um diese dann zeitnah umzusetzen.

Das Original des ausgefüllten Gefährdungsbeurteilungsbogens verbleibt am Lehrstuhl bzw. bei der Einrichtung. Eine Kopie ist an Sl@uni-bayreuth.de weiterzuleiten.

3.2.5. Schutz von Risikogruppen

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz, in Verbindung mit den behandelnden Ärzt*innen, zu treffen. Eine entsprechende Beratung bietet auch die Betriebsärztin an. Nähere Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.sicherheitswesen.uni-bayreuth.de/de/arbeitsmedizin/index.html>.

Angehörige von Risikogruppen im Lehrbereich können Lehrveranstaltungen ohne Präsenz als reine Online-Veranstaltungen anbieten, sofern die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung dadurch erreicht werden können. Gleiches gilt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

Regelungen für schwangere Frauen

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand haben schwangere Frauen zwar grundsätzlich kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich zu infizieren und unterliegen auch keinem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs. Allerdings sind die Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich eingeschränkt. So können häufig Medikamente und Behandlungsmaßnahmen nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Dieser Umstand stellt nach dem Mutterschutzgesetz eine unverantwortbare Gefährdung dar.

Schwangere sollen, soweit dies irgendwie möglich ist, grundsätzlich im Homeoffice arbeiten. Soweit dies tatsächlich im Einzelfall nicht möglich ist, sind Tätigkeiten mit Personenkontakt oder Tätigkeiten mit Publikumskontakt in der Regel für Schwangere unzulässig. Eine Ausnahme kann nur dann ermöglicht werden, wenn eine konkrete Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die bestehende Schwangerschaft erfolgt. Bei dieser Gefährdungsbeurteilung ist außerdem auch der Weg zur Arbeit und von der Arbeit mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an den Sicherheitsingenieur (<https://www.sicherheitswesen.uni-bayreuth.de/de/kontakt/index.html>) oder die Betriebsärztin (<https://www.sicherheitswesen.uni-bayreuth.de/de/arbeitsmedizin/index.html>).

Soweit ein vermehrter Personenkontakt einer schwangeren Frau im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Universität Bayreuth Schwangeren gegenüber ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen. Betroffene Beschäftigte nehmen bitte Kontakt mit der Betriebsärztin und der Personalabteilung auf, um das individuelle Gefährdungspotenzial einzuschätzen.

Generell sind die Regelungen zum Schutz der Schwangeren vorsorglich sehr stringent anzuwenden. Aktuelle Informationen bietet die entsprechende Webseite des Bayerischen Ministeriums für Arbeit und Soziales: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>.

Regelungen für stillende Mütter

Bei stillenden Frauen besteht dagegen nach den Maßgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales keine Notwendigkeit, ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen. Es besteht aber die Pflicht, eine Frau zum Stillen außerhalb der Universität freizustellen, sobald eine Covid-19-Erkrankung oder ein ärztlich begründeter Verdachtsfall im jeweiligen Arbeitsbereich (Abteilung/Lehrstuhl/Gebäude) auftritt.

Soweit dies möglich ist, bietet sich auch für Stillende vorrangig eine Tätigkeit über einen Tele- oder Homeoffice-Arbeitsplatz an. Durch eine solche Beschäftigung können Freistellungen zum Stillen und die für eine Frau damit verbundenen Umstände vermieden werden.

3.2.6. Sozial- und Pausenräume, Teeküchen

Bei der Nutzung von Sozial- und Pausenräumen sowie Teeküchen und in diesen befindlichen allgemein genutzten Gegenständen (z.B. Kaffeemaschinen, Mikrowellengerät etc.) ist auf ausreichende Händehygiene zu achten.

In diesen Räumlichkeiten sind die Abstandsregeln einzuhalten, Räume sind möglichst einzeln bzw. zeitversetzt zu nutzen (Staffelung der Arbeits- und Pausenzeiten, Entfernung von Stühlen etc.). Alle Nutzenden haben in diesen Räumen auf besondere Hygiene zu achten.

3.2.7. Gastronomische Angebote: Durchführung von Caterings und Buffets, Besuch der Mensa

Um die Anzahl naher Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren, sollten keine Caterings und Buffets durchgeführt werden.

Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Hygienekonzept Gastronomie (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-270/>). Hierzu zählen sowohl die Inanspruchnahme gastronomischer Angebote als auch deren Bereitstellung (z.B. während einer im Rahmen des Universitätsbetriebs organisierten Veranstaltung). Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sollen Bedienbuffets vermieden werden. Bedienbuffets sind nur möglich, wenn abgepackte Speisen und Getränke ausgegeben werden. Um die Ausgabe von Speisen und Getränken so sicher wie möglich zu handhaben, wird angeraten, eine definierte Person mit der Ausgabe zu betrauen.

Auch in den Pausenzeiten von Veranstaltungen sind die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln einschließlich der Maskenpflicht (z. B. in Foyers) einzuhalten.

Den spezifischen Regelungen zur Nutzung der Mensen und Cafeterien des Studentenwerks Oberfranken vor Ort ist in jedem Fall Folge zu leisten.

3.2.8. Nutzung von Personenaufzügen

Auf die Nutzung von Fahrstühlen ist soweit wie möglich zu verzichten. Sofern eine Person aus gesundheitlichen Gründen auf den Fahrstuhl angewiesen ist, soll dieser nur einzeln genutzt werden.

3.2.9. Dienst- und Fortbildungsreisen

Dienst- und Fortbildungsreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie dringend notwendig sind. Vorrangig sollen die Möglichkeiten von Video- und Telefonkonferenzen genutzt werden. Wenn Dienst- und Fortbildungsreisen dringend notwendig sind, ist der/die Betroffene dazu angehalten, sich über die epidemiologische Lage und Entwicklung am Zielort zu informieren und sich mit den dort geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften vertraut zu machen. Beachtet werden sollen auch die aktuellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>) und die jeweiligen Einreise-/Rückreise- bzw. Quarantänebedingungen.

Vorgehensweise bei abgesagten Veranstaltungen bzw. geplanten und bereits genehmigten Dienst- und Fortbildungsreisen, wenn Reisekosten entstanden sind

Unverzüglich nach Kenntnis der Absage sind alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten; bereits eingegangene Verpflichtungen sind soweit wie möglich rückgängig zu machen. Dies gilt entsprechend bei vorzeitiger Beendigung von Dienst- und Fortbildungsreisen.

Gemäß der EU-Fluggastrechteverordnung ist die Fluggesellschaft zur Rückzahlung des Flugpreises verpflichtet. Angebotene Gutscheine müssen nicht akzeptiert werden.

Bei der Reisekostenabrechnung sind die nicht stornierbaren Leistungen bzw. anfallenden Stornokosten aufzulisten und durch Rechnungen zu belegen bzw. die Stornobedingungen der Abrechnung beizulegen. Erhaltene Rückerstattungen sind anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Die Reisekostenabrechnung ist zusammen mit der Genehmigung und dem offiziellen Schreiben zur Absage der Veranstaltung bzw. eines Screenshots der entsprechenden Internetseite bei Referat III/3 einzureichen.

Die Geltendmachung von Storno-Kosten unterliegt der Ausschlussfrist von sechs Monaten.

3.2.10. Dienstfahrzeugnutzung

Bei Fahrten im Dienst-PKW (z.B. Uni-Busse) dürfen Fahrgäste nur auf Rückbänken Platz nehmen. Es soll nur ein Fahrgast pro Rückbank versetzt sitzend zum/zur Fahrer*in befördert werden. Unter diesen Umständen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrer*in und Fahrgast nicht zwingend erforderlich, wird aber empfohlen. Ansonsten gilt die Maskenpflicht für alle Insassen.

3.3. Zusätzliche Regelungen für den Präsenzbetrieb

3.3.1. Allgemeine Regelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(entnommen aus Maskenschutzkonzept für Behörden vom 04.02.2021)

Arbeiten in einem Einzelbüro

Sofern sich eine Person allein in einem Büro aufhält, muss keine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) getragen werden.

Nutzung von Begegnungsflächen und Verkehrswegen

Bei Nutzung von Begegnungsflächen und Verkehrswegen innerhalb des Gebäudes, u. a. Treppen, Türen, Aufzüge, Gänge oder Sanitärräume, ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z. B. in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen sowie Eingängen) muss in jedem Fall ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Nutzung von Aufzügen

Wo möglich sollte die Nutzung von Aufzügen unterbleiben. Wo die Nutzung von Aufzügen erfolgt, sind die Mindestabstände von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten. Eine höhere Belegungsdichte ist auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. In Aufzügen muss in jedem Fall ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Arbeiten in mehrfach belegten Büros (2 und mehr Personen)

Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein und die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Sollte auch das nicht möglich sein, sind Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen und ausreichende Lüftungsmaßnahmen vorzunehmen. Anderenfalls ist von den betroffenen Beschäftigten ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Notwendige Besprechungen mit mehreren Personen (ab 2 Personen)

Besprechungen sind auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken und vorzugsweise sind technische Möglichkeiten wie Video- oder Telefonkonferenzen zu nutzen. Sind Besprechungen zwingend erforderlich, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Sofern der Besprechungsraum mit mehr als einer Person pro 10 Quadratmeter belegt ist, muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Risikopersonen

Für Personen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe nach der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) angehören, sind gegebenenfalls gebotene Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen. Auf die Hinweise des RKI zu COVID-19 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) sowie die Arbeitsmedizinische Empfehlung zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinischeempfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>) wird verwiesen.

3.3.2. Gremienarbeit und Verwaltungsbetrieb

Sitzungen der rechtlich vorgesehenen universitären Gremien (z.B. Berufungsausschüsse, Fakultätsratssitzungen, Senatssitzungen) sind als Sitzungen in persönlicher Anwesenheit unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zulässig. Grundsätzlich ist es auch erlaubt, Gremienarbeit digital durchzuführen.

Eine Person gilt auch dann als anwesend, wenn sie per Videokonferenz teilnimmt. Es muss gewährleistet sein, dass sich alle Teilnehmenden sehen und hören können. Allen Teilnehmenden soll daher im Vorfeld der Sitzung eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitgeteilt werden, über die Verbindungsstörungen oder Ausfälle unverzüglich an die Sitzungsleitung kommuniziert werden können.

Die Teilnehmenden müssen dafür sorgen und ausdrücklich versichern, dass keine Nichtmitglieder anwesend sind. Außerdem muss die Sitzung sorgsam protokolliert werden.

Vor allem muss vor (oder mit) jeder Abstimmung von den Mitgliedern zu Protokoll erklärt werden, dass sie der Diskussion folgen konnten. Nicht geheime Abstimmungen müssen so erfolgen, dass alle Mitglieder registrieren können, wer wie abgestimmt hat. Bei der Protokollierung des Abstimmungsergebnisses sollte daher das Wahlverhalten der einzelnen Teilnehmenden vorgelesen oder in anderer Weise transparent gemacht werden. Geheime Abstimmungen sind digital derzeit leider nicht möglich und können dementsprechend nur per Einsendung eines Wahlzettels durch Brief erfolgen. Sowohl bei nicht-geheimen (in der Sitzung) als auch bei geheimen Abstimmungen (im Nachgang) hat die Entscheidung auf der Grundlage der Beratung zu erfolgen. Eine „Kombination“ mit einem Umlaufverfahren in der Weise, dass alle (auch an der Videokonferenz nicht beteiligte)

Mitglieder an der Entscheidung teilnehmen, ist nicht rechtmäßig. Die Möglichkeit, statt einer Sitzung ein Umlaufverfahren, wie in der Grundordnung beschrieben, durchzuführen, bleibt aber gegeben. (Absatz entnommen aus Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst „Gremienbeschlüsse und Hochschulwahlen während der Covid19-Pandemie“ vom 30.04.2020)

Bei allen Veranstaltungen und Versammlungen, d.h. auch bei Gremiensitzungen, muss die Rückverfolgbarkeit aller anwesenden Personen sichergestellt werden, z.B. durch Nachvollziehbarkeit im Protokoll oder andere im Abschnitt 3.2.1 genannte Möglichkeiten zur Kontaktdatenerfassung. Auf Verlangen sind die Daten der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Berufungsvorträge

Grundsätzlich sind Berufungsvorträge in Präsenzform möglich. Die Räumlichkeiten hierfür müssen geeignet sein, die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten. Falls kein Raum gefunden werden kann, welcher allen Ausschussmitgliedern plus weiteren Gästen der Hochschulöffentlichkeit Platz bietet, kann per Vorab-Anmeldung parallel ein Live-Streaming angeboten werden. Der Link wird den angemeldeten Personen zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, diesen nicht an Personen außerhalb der Hochschulöffentlichkeit weiterzuleiten, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen teilnehmen. Vorab ist das Einverständnis der Vortragenden einzuholen. Es dürfen keine Aufnahmen gemacht werden.

Sofern (mindestens) eine der zum Vortrag eingeladenen Personen nicht in Präsenz an die Universität kommen kann (z.B. wegen Ausreise- bzw. Einreisebeschränkungen, Quarantänepflichten) und somit nur die Möglichkeit eines Vortrages per Videokonferenz hat, sind alle Vorträge in digitaler Form durchzuführen, um die Vergleichbarkeit und Chancengleichheit für alle Bewerber*innen zu gewährleisten.

Technische Unterstützung bietet das ITS/Medientechnik (Herr Dr. Günther Neubauer).

Besprechungen sind möglichst unter Einsatz technischer Systeme als Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen. Besprechungen in Präsenz sind, wo immer dies möglich ist, zu vermeiden.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn aus Sicht des Organisators/der Organisatorin eine Besprechung nicht aufgeschoben und auch nicht unter Einsatz technischer Hilfsmittel beispielsweise als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann. Die Entscheidung hierüber obliegt dem/der Organisator*in der Besprechung.

3.3.3. Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind Prüfungen und Labortätigkeiten, Praktika, (sport-)praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte.

Verantwortlichkeiten von Dozierenden

Die Verantwortlichkeit bezieht sich auf das Vorfeld der Veranstaltung (Organisation des Einlasses, inkl. besonderer Belehrung zum Abstand und Maskenpflicht), das Abhalten der Veranstaltung und die Beendigung der Veranstaltung (Verlassen des Lehrraumes). In Pausenzeiten oder nach Verlassen der Räumlichkeiten, endet die Verantwortlichkeit des Lehrpersonals. Das Lehrpersonal ist allerdings angehalten, die Studierenden auf die Einhaltung des Abstandsgebots und Hygienemaßnahme mit der Beendigung der Veranstaltung hinzuweisen. Weiterhin sind die Dozenten verantwortlich für die entsprechende Lüftung der Räume soweit keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist. Siehe 3.2.2.

Allgemein gilt, dass keine dienstrechtlichen Maßnahmen denkbar sind, soweit nicht vorsätzlich gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) verstoßen wird. Ein Verstoß gegen die Abstandsregelung nach stellt gegenwärtig jedenfalls keine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar.

Der/die Dozierende hat auf die Einhaltung des Mindestabstands sowie der Maskenpflicht während der Präsenzlehrveranstaltung hinzuwirken und deren Einhaltung zu überwachen. Verstoßen die Studierenden trotz wiederholter Erinnerung des/der Dozierenden gegen das Abstandsgebot bzw. die Maskenpflicht, hat der/die verantwortliche Dozierende den/die Studierenden des Raumes zu verweisen und für den Rest der Veranstaltung auszuschließen.

Der/die Dozierende fertigt einen Vermerk mit dem Inhalt: Name, Vorname, Matrikelnummer der/des Studierenden und Grund des Verweises an und übersendet diesen an praesenzveranstaltungen@uni-bayreuth.de.

Zusätzlich sind die Regelungen des Abschnitts 3.1.6 (Durchsetzung der Maßnahmen) zu beachten.

3.3.4. Präsenzlehrveranstaltungen außerhalb der universitären Liegenschaften

Es besteht eine Anzeigepflicht von Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden sollen (z.B. Exkursionen).

Anzeigepflichtige Präsenzlehrveranstaltungen sind dem **Dekanat der veranstaltenden Fakultät** mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche unter Angabe der folgenden Informationen zu melden:

1. Zeit bzw. Zeitraum
2. Ort
3. Erwartete Teilnehmerzahl
4. Ansprechpartner*in

Die Anzeigen sind von den Dekanaten für einen Zeitraum von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und können danach vernichtet werden.

Eine Liste der universitären Liegenschaften finden Sie hier:

https://www.uni-bayreuth.de/de/Uni_Bayreuth/Startseite_2015/pool/dokumente/corona/20201019-aussenliegenschaften-gebaeudeteile_barrierearm.pdf.

Bitte beachten: Es handelt sich lediglich um eine Anzeigepflicht. Eine explizite Genehmigung ist nicht erforderlich.

3.3.5. Weitere Präsenzveranstaltungen an der Universität Bayreuth

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Universitätsgeländes. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Universität. Näheres zur Genehmigungspflicht von bestimmten Veranstaltungen enthalten die nachfolgenden Absätze.

Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen

Tagungen, Kongresse und Veranstaltungen in Präsenz sind untersagt.

Nach Aufhebung der Kontaktbeschränkungen, die zum 02.11.2020 in Kraft getreten und mehrfach verlängert worden sind, gilt:

Sobald die Universität Bayreuth oder eine ihrer Einrichtungen als Veranstalterin einer Tagung, eines Kongresses oder einer vergleichbaren Veranstaltung in (Teil-)Präsenzform fungiert, besteht eine Genehmigungspflicht für die betreffende Veranstaltung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Liegenschaften der Universität stattfindet.

Genehmigungen sind mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen an das Postfach praesenzveranstaltungen@uni-bayreuth.de unter Angabe der folgenden Informationen zu beantragen:

1. Zeit bzw. Zeitraum
2. Ort
3. Erwartete Teilnehmerzahl
4. Ansprechpartner*in
5. Schutz- und Hygienekonzept für die Veranstaltung
6. Konzept zur Kontaktdatenerfassung.

Die fachliche Einschätzung, ob eine Veranstaltung genehmigungsfähig ist, obliegt dem Sicherheitsingenieur; die finale Entscheidung trifft die Hochschulleitung. Die Hochschulleitung kann eine Genehmigung auch vorbehaltlich der Erfüllung von Auflagen (z.B. Nachbesserung im Schutz- und Hygienekonzept) aussprechen. Ohne Genehmigung der Hochschulleitung ist die Durchführung von Tagungen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen in (Teil-)Präsenzform nicht zulässig.

Sollten sich die einschlägigen Regelungen zum Infektionsschutz zwischen dem Zeitpunkt der Genehmigung und dem Beginn der Veranstaltung geändert haben, hat der Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erneut über praesenzveranstaltungen@uni-bayreuth.de Kontakt mit der Hochschulleitung aufzunehmen, um die Durchführbarkeit zu überprüfen.

Die Genehmigungsanträge sind im Postfach praesenzveranstaltungen@uni-bayreuth.de für einen Zeitraum von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und können danach vernichtet werden.

Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

Sport-Präsenzveranstaltungen

Für den Sport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenhygienekonzepts Sport (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-534/>), für sportpraktische Lehrveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen.

Bei Vergabe von Sportstätten gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

Der allgemeine Hochschulsport ist bis auf Weiteres eingestellt.

Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Proben

Künstlerisch-musische Lehrveranstaltungen können auch während der geltenden Kontaktbeschränkungen stattfinden. Künstlerisch-musische Aktivitäten außerhalb des Lehrbetriebs sind verboten.

Sofern zulässig, gelten für Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Proben die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Hygienekonzepts für

kulturelle Veranstaltungen und Proben (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-386/>), für künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen.

Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

Bei künstlerisch-musischen Präsenzveranstaltungen gilt auch bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 keine Maskenpflicht.

Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gelten auch für dafür ausgelegte Einrichtungen auf dem Universitätsgelände.

3.3.6. Publikumsverkehr und Serviceangebote

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb) der Universität nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder E-Mail-Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen und die Abgabe von Arbeiten.

Für Serviceangebote der Universität, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen Menschenansammlungen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

Das Freigelände des Ökologisch-Botanischen Gartens ist geöffnet. Die Gewächshäuser bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

3.3.7. Kulturstätten

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Kulturstätten (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-562/>) gelten auch für Kulturstätten der Universitäten und Kulturstätten in von den Universitäten bewirtschafteten Liegenschaften (z.B. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten).

Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb der Universität.



4. Inkrafttreten

Dieses Handbuch gilt ab dem 22.10.2020. Das Handbuch wird laufend aktualisiert und an die jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen angepasst.

Bayreuth, den 06.04.2021

Prof. Dr. Stefan Leible
Präsident

Roland Jakisch
Vizekanzler